



Merkblatt für Geflügel haltende landwirtschaftliche Betriebe

Biosicherheitsmaßnahmen zum Schutz gegen die Aviäre Influenza

Was ist die Aviäre Influenza?

Die Aviäre Influenza (von lat. avis, Vogel), umgangssprachlich auch Vogelgrippe oder Geflügelpest genannt, ist eine durch Viren ausgelöste Infektionskrankheit, die ihren natürlichen Reservoirwirt im wild lebenden Wasservogel hat.

Die Geflügelpest ist für Hausgeflügel hochansteckend und verläuft mit schweren allgemeinen Krankheitszeichen. Bei Hühnern und Puten können innerhalb weniger Tage bis zu 100 % der Tiere erkranken und sterben. Enten und Gänse erkranken oftmals weniger schwer, die Krankheit führt bei diesen Tieren nicht immer zum Tod und kann bei milden Verläufen gänzlich übersehen werden. Das führt zu hohen Leiden und Schäden bei diesen Tieren. Die wirtschaftlichen Verluste sind ebenfalls entsprechend hoch.

Wie wird die Aviäre Influenza übertragen?

Die Ausscheidung des Virus erfolgt über Atemwegs- und Verdauungssekrete, die in die Umgebung der Tiere abgegeben werden. Eine Übertragung erfolgt somit unter anderem über:

- Direkten Kontakt (Tiere untereinander, Mensch und Tier)
- Schadinsekten, Insekten, Wildvögel
- Exkreme, Staub, Einstreu
- Fahrzeuge
- Personen (Schuhwerk, Schutzkleidung)

Um einen Eintrag der Geflügelpest in Geflügelhaltungen zu vermeiden ist daher die konsequente Einhaltung von betriebshygienischen Maßnahmen besonders wichtig.

Checkliste allgemeine Schutzmaßnahmen:

- Die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder sonstigen Standorten des Geflügels sind gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren zu sichern. Zugänge kennzeichnen mit Schildern: „**Betreteten verboten! Wertvoller Tierbestand!**“
- Die Ställe dürfen nur mit betriebseigener **Schutzkleidung** oder Einwegschutzkleidung betreten werden. Diese muss nach Verlassen des Stalles unverzüglich abgelegt werden und gereinigt bzw. entsorgt werden. Für die Lagerung der betriebseigenen Schutzkleidung sollte ein separater Schrank vorhanden sein.
- Nach jeder Ein- oder Ausstallung von Geflügel **Reinigung und Desinfektion**
 - von eingesetzten Gerätschaften
 - des Verladeplatzes
 - von frei gewordenen Ställen einschließlich Einrichtungsgegenständen
 - von eingesetzten betriebseigenen Fahrzeugen unmittelbar nach dem Transport (auf einem befestigten Platz).
- Bei wechselseitigem Betreten von Aufzucht- und Maststall ist auf Wechsel der Arbeitskleidung und Desinfektion des Schuhwerkes zu achten.

- ☑ Jegliches Material (Futter, Einstreu, sonstige Gegenstände), mit dem die Tiere in Kontakt kommen, muss **wildvogelsicher** in einer allseits geschlossenen Lagerhalle gelagert werden.
- ☑ Die Stallungen und Nebenräume müssen sich in einem **guten baulichen Zustand** befinden:
 - Möglichkeit zur Reinigung und Desinfektion der Schuhe an den Eingängen
 - Handwaschbecken in den Umkleieräumen
- ☑ Es sollte regelmäßig eine **Schadnagerbekämpfung** im Innen- und Außenbereich durchgeführt werden und die durchgeführten Maßnahmen dokumentiert werden.
Kein Zugang zu den Stallungen für Hunde und Katzen!
- ☑ Das **Bestandsregister** muss täglich geführt werden. Hierbei ist vor allem auf die Abgänge pro Tag zu achten und gegebenenfalls sofort ein Tierarzt zum Ausschluss eines Geflügelpestausbruchs hinzuzuziehen:
 - bei unter 100 Tieren bei 3 verendeten Tieren pro Tag
 - bei über 100 Tieren bei über 2% verendeten Tieren pro Tag
 - bei erheblich veränderten Legeleistungen oder Gewichtszunahmen
- ☑ **Kadaver** müssen geschützt vor Witterungseinflüssen und Wildtieren gelagert werden. Der Lagerungsbehälter muss auslaufsicher und geschlossen sein. Der Standort ist an der Gehöftgrenze zu wählen, so dass die Abholfahrzeuge das Betriebsgelände nicht befahren müssen. Nach jeder Leerung ist der Behälter zu reinigen und zu desinfizieren.
- ☑ Nicht vergessen: Die korrekte **Meldung** an die niedersächsische Tierseuchenkasse, denn nur so entsteht ein Anspruch auf Entschädigung.

Weitere Informationen zum Thema finden Sie unter:

https://tierseucheninfo.niedersachsen.de/startseite/anzeigepflichtige_tierseuchen/geflugel/geflugelpest/geflugelpest/informations-merkblätter-und-downloads-190699.html

Stand: November 2021

Die Ausführungen dieses Merkblattes erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Einschlägige Rechtsgrundlagen bleiben unberührt. Für Informationen, die über den Inhalt des Merkblattes hinausgehen, wenden Sie sich bitte unter der angegebenen Anschrift an Ihre Veterinärbehörde.